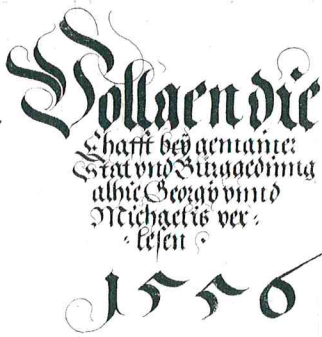


## 22. Die Deggendorfer Ehehaftordnung – Vom Leben in unserer Stadt

Das Leben in der Stadt war in Deggendorf durch das Stadtrecht, die zahlreichen weltlichen und geistlichen Gesetze und Bestimmungen und auch durch eigene städtische Verordnungen geregelt. Einen schönen Einblick in das spätmittelalterliche Stadtleben gibt uns die „Eh(e)haftordnung“ von 1556.

Der Name bedeutet „Sammlung aller örtlichen Satzungen, Rechte und Pflichten einer Gemeinde und ihrer Glieder“. Die Deggendorfer *Eehafft* wurde nach *dem alten löblichen Gebrauch bey gemainer Statt und Burgkbeding* unter den beiden Bürgermeistern Hagn und Regner verfaßt, zeigt aber auch viele Elemente der bayerischen Landesordnung. Jedes Jahr wurde sie den versammelten Bürgern an *Georgi und Michaelis* (23. April und 29. September) vorgelesen. Anschließend leistete man den „Bürgereid“, der einen persönlich zum Einhalten der Regeln verpflichtete. Die Stadtmauern setzten trotz gewisser Freiheiten den Bürgern enge Grenzen.

An erster Stelle standen die Bestimmungen der Feuerpolizei, waren doch die meisten Häuser und selbst Kirchen mit Holzschindeln gedeckt und die Stadt erlebte in ihrer Geschichte zahlreiche verheerende Brände. Deshalb mußten alle *Feuerstet* und die Kamine sorgfältig beobachtet werden, niemand durfte mit *Spanlicht* auf die Gassen gehen oder ohne Genehmigung neue Kamine errichten. Deggendorf war bis ins 19. Jahrhundert von „Ackerbürgern“ bewohnt, die neben einem Handwerk auch die Landwirtschaft ausübten. Es gab viele landwirtschaftlich genutzte Freiflächen, Ställe und Scheunen. Verboten war aber, vor dem Haus einen Misthaufen anzulegen oder den Mist einfach in den Stadtgraben zu werfen; die Schweine dürfen nur *morgens in aller Frue* auf die Weide getrieben werden und die *Unsaubrigkheit*, die sie dabei hinterließen, mußte *alle Feirabend und Sambsteg* sorgfältig entfernt werden. Offensichtlich hielt man sich nicht an diese Anordnung; noch 1836 mußte der Magistrat die gleiche Anordnung erlassen! Auf die Bogenweide und die Trat durfte nur eine bestimmte Zahl von Vieh getrieben werden, um Überweiden zu vermeiden. Wer die Grundstückszäune anderer Bürger beschädigte, wurde *ungenaden gestrafft und in die Geygen öffentlich geschlagen*. Auch an die Sauberkeit der Brunnen hat man in der Stadtordnung gedacht: Wäscheeinweichen war streng verboten. Offensichtlich war es auch ein beliebtes Spiel, die Nachtwächter *mit muettwilligen und ungebürlichen Worten oder Hanndlung* zu ärgern – vor allem wenn man gerade aus einem der zahlreichen Wirtshäuser kam. Bei *schwerer Straff* wurde auch dies verboten. Die Sperrstunde war schon um neun Uhr, in *verborgenen haimlichen Winkhln* wurde dann gern weitergefeiert und nicht selten kam es anschließend zu *Rumor und Muetwillen*. 1691 wurde selbst der achtbare Herr Johann Georg Carl mit 50 Reichstälern abgestraft, weil er zur nächtlichen Zeit einen Schuß abgefeuert hatte – ob angetrunken oder nicht, verheimlicht die Quelle. Eine schwere Strafe erlitt er, der sich nicht an die vorgeschriebenen Handwerkslöhne hielt: Der „Herr“ (also ein Mitglied des Rats) und der Bürger mußten 2000 Ziegelsteine



Das Deggendorfer Ehehaftrecht von 1566 (Stadtarchiv)

die Hafner täglich für ihren Gebrauch fischen, was ihnen nunmehr verboten wurde. Seit 1492 hatte der *ersame Rat* auch das kleine Waidwerk um Simmling, Leoprechtstein, Haslach, Breitenbach – nur er durfte hier *Hasl- oder Rebhuener* schießen und auch aufessen.

Als diese Stadtordnung erlassen wurde, stand Bayern am Anfang der Gegenreformation mit ihren rigorosen Maßnahmen gegen die Lutheraner. Das zeigt sich in vielen Bestimmungen: Niemand durfte während des Gottesdienstes vor der Kirche herumstehen, oder gar im Wirtshaus sitzen und *essen, trinckhen, hofirn, schreien und jubilirn* – das konnte ja u. U. auch ein Protest gegen die alte Konfession sein. Die Wirtshäuser wurden während dieser Zeit offenbar geschlossen, hatte es doch vorher provokative Veranstaltungen mit *Essen und Trinckhen, Pfeiffen, Trumlschlagen und anderem Geschrey* durch Musikanten gegeben. Gotteslästerung wurde mit dem Verlust des Bürgerrechts bestraft und ohne Genehmigung des Rates durften keine *Inleute* (= Mieter) oder Gäste aufgenommen werden. Das war nicht nur eine Maßnahme, um den Arbeitsmarkt zu regeln, sondern sollte auch verhindern, daß die Stadt gefährdet wurde – durch unliebsame religiöse Gedanken oder wie 1692, als der Goldschmied Eisenhammer *ohne obrigkeithliches einen fremden geistlichen Herrn in die Herberg eingenommen hat, welcher in Chymicis laborieren wollen, dadurch ain ganz Statt in grosse Gefahr khomen khindte*.

Viele dieser Bestimmungen wurden immer wieder übertreten und auch im Lauf der Zeit geändert. So wurde Anfang des 18. Jahrhunderts das „Ladenschlußgesetz“ gelockert und man konnte an Sonn- und Feiertagen gewässerten Stockfisch und Heringe kaufen und einem Fremden wurde auch der Laden geöffnet. Als aber der Gastgeber Johann Schwaiger den *Lutherischen Khauffleithn* aus Regensburg am Nicolaimarkt 1733 das mitgebrachte gekochte Fleisch erwärmte, mußte der Rat eingreifen: neben einem ernstlichen Verweis wurde er zwei Stunden im Turm eingesperrt. Wer möchte da eigentlich noch in der „guten alten Zeit“ leben?

JM